

TE Vwgh Erkenntnis 2026/1/20 Ra 2025/06/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56

AVG §66 Abs4

B-VG Art132 Abs1 Z1

MRK Art6 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §24 Abs2

VwGVG 2014 §24 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28

VwRallg

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2025/06/0262

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak sowie die Hofrätinnen Mag. Rehak und Mag. Bayer als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision 1. der (t) GmbH und 2. der T m. b. H., beide vertreten durch Dr. Max Kapferer, Dr. Thomas Lechner und Dr. Martin Dellasega, Rechtsanwälte in Innsbruck, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 8. August 2025, LVwG-2025/43/1641-4, betreffend Versagung einer baubehördlichen Bewilligung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Stadtmagistrat Innsbruck; mitbeteiligte Parteien: 1. I J und 2. R J, beide vertreten durch Mag. Dr. Gernot Amoser, Rechtsanwalt in Innsbruck, 3. Mag. M K, 4. G K, 5. E H und 6. M H, 4. bis 6. vertreten durch Mag. Manfred Kantner, Rechtsanwalt in Innsbruck; weitere Partei: Tiroler Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Landeshauptstadt Innsbruck hat den Revisionswerberinnen Aufwendungen in der Höhe von insgesamt € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Kostenbegehren des Stadtmagistrats Innsbruck wird abgewiesen.

Begründung

1

Zur Vorgeschichte wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Mai 2020, Ro 2022/06/0005 bis 0007, verwiesen. Aus diesem ist hervorzuheben:

2

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol (Verwaltungsgericht) vom 21. Dezember 2021 wurde den Beschwerden der Mitbeteiligten gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 18. April 2019, mit dem den Revisionswerberinnen die Baubewilligung zur Errichtung eines näher bezeichneten Bauvorhabens auf näher genannten Grundstücken der KG W. erteilt worden war, Folge gegeben und das Bauansuchen gemäß § 34 Abs. 4 lit. b Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018) abgewiesen. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol (Verwaltungsgericht) vom 21. Dezember 2021 wurde den Beschwerden der Mitbeteiligten gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 18. April 2019, mit dem den Revisionswerberinnen die Baubewilligung zur Errichtung eines näher bezeichneten Bauvorhabens auf näher genannten Grundstücken der KG W. erteilt worden war, Folge gegeben und das Bauansuchen gemäß Paragraph 34, Absatz 4, Litera b, Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018) abgewiesen.

3

Dagegen erhoben u.a. die Revisionswerberinnen außerordentliche Revision, die mit dem oben genannten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes mangels Vorliegens einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückgewiesen wurde. Dagegen erhoben u.a. die Revisionswerberinnen außerordentliche Revision, die mit dem oben genannten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes mangels Vorliegens einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückgewiesen wurde.

4

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. April 2025 wurde den Revisionswerberinnen die Baubewilligung zur Errichtung eines näher bezeichneten Bauvorhabens auf näher genannten Grundstücken der KG W erteilt.

5

Begründend führte die belangte Behörde auf Grundlage des im verwaltungsbehördlichen Verfahren eingeholten Amtssachverständigengutachten aus dem Bereich der Straßenverwaltung aus, dass sich zwar die geplante bauliche Anlage in der Sache bloß geringfügig geändert habe, jedoch eine Änderung in entscheidungswesentlichen Elementen (rechtlich gesicherte Zufahrt) eingetreten sei. Es seien „die Schrägparker“ entfernt und durch eine „Halten und Parken verboten - Abschleppzone“ ersetzt und die Aufweitung und Befestigung des Zufahrtstrichters zur Herstellung des erforderlichen „Begegnungsfalles PKW und PKW“ durchgeführt worden. Die Servitutsstraße zuzüglich des

Grünstreifens weise eine Breite von zumindest 4,50 m auf und erfülle daher die Voraussetzungen für die Zweispurigkeit bei einer Geschwindigkeit von 10-30 km/h. Das Grundstück, welches laut Dienstbarkeitsvertrag genutzt werden dürfe, weise selbst ebenfalls eine Breite von zumindest 4,50 m auf. Es sei somit nicht von vornherein ausgeschlossen, dass nun eine rechtlich gesicherte Verbindung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche vorliege.

6

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 7. April 2025 aufgrund der von den Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde „mangels Zuständigkeit behoben“ und das Bauansuchen der Revisionswerberinnen vom 28. März 2022 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Gleichzeitig sprach das Verwaltungsgericht aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 7. April 2025 aufgrund der von den Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde „mangels Zuständigkeit behoben“ und das Bauansuchen der Revisionswerberinnen vom 28. März 2022 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Gleichzeitig sprach das Verwaltungsgericht aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

7

Begründend führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, um beurteilen zu können, ob gegenständlich eine entschiedene Sache vorliege, sei der Inhalt des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2021 relevant. In diesem Erkenntnis sei das Bauansuchen der Revisionswerberinnen mit der maßgeblichen Begründung, dass die Bauplatzeignung nach § 3 Abs. 1 TBO 2018 nicht gegeben sei, rechtskräftig abgewiesen worden. Es mangle dem beantragten Bauvorhaben nämlich an einer dem vorgesehenen Verwendungszweck des Bauvorhabens entsprechenden, rechtlich gesicherten Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche. Hierbei sei das Verwaltungsgericht von der Errichtung von 120 Wohnungen und einer Kinderbetreuungseinrichtung sowie von 133 Kfz-Stellplätzen ausgegangen. Das hieraus resultierende Verkehrsaufkommen sei von der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens der Revisionswerberinnen zulasten des zur Zu- und Abfahrt unverzichtbaren näher bezeichneten Grundstücks der Erst- und des Zweitmitbeteiligten nicht gedeckt. Bei Verwirklichung des Bauvorhabens sei daher hinsichtlich dieses Grundstücks von einer unzulässigen Servitutserweiterung auszugehen. Begründend führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, um beurteilen zu können, ob gegenständlich eine entschiedene Sache vorliege, sei der Inhalt des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2021 relevant. In diesem Erkenntnis sei das Bauansuchen der Revisionswerberinnen mit der maßgeblichen Begründung, dass die Bauplatzeignung nach Paragraph 3, Absatz eins, TBO 2018 nicht gegeben sei, rechtskräftig abgewiesen worden. Es mangle dem beantragten Bauvorhaben nämlich an einer dem vorgesehenen Verwendungszweck des Bauvorhabens entsprechenden, rechtlich gesicherten Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche. Hierbei sei das Verwaltungsgericht von der Errichtung von 120 Wohnungen und einer Kinderbetreuungseinrichtung sowie von 133 Kfz-Stellplätzen ausgegangen. Das hieraus resultierende Verkehrsaufkommen sei von der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens der Revisionswerberinnen zulasten des zur Zu- und Abfahrt unverzichtbaren näher bezeichneten Grundstücks der Erst- und des Zweitmitbeteiligten nicht gedeckt. Bei Verwirklichung des Bauvorhabens sei daher hinsichtlich dieses Grundstücks von einer unzulässigen Servitutserweiterung auszugehen.

8

Eine rechtlich gesicherte Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche liege auch weiterhin nicht vor. Über die Frage, ob die Dienstbarkeit laut Servitutsvertrag 1972 eine Nutzung entsprechend der vorliegenden Planung zulasse, sei bislang kein Urteil des zuständigen Zivilgerichts ergangen. Insbesondere sei in den von den Parteien ins Treffen geführten Entscheidungen der Zivilgerichte (OGH vom 20.3.2019, 5 Ob 17/19i, Landesgericht Innsbruck 2 R 22/22d, OLG Innsbruck vom 3.4.2025, 1 R 6/25d) nicht über diese Frage abgesprochen worden. Solange der gegenständliche Servitutsvertrag nicht geändert werde, weg falle oder ein rechtskräftiges (anderslautendes) Urteil des zuständigen Zivilgerichts ergehe, liege eine andere, neue Sache nicht vor. Mit einer Neuinterpretation des Servitutsvertrags in das bereits abgeschlossene Verfahren wieder einzusteigen sei nicht möglich. § 3 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 lit. b TBO 2018, welche die für die Abweisung maßgeblichen Vorschriften gewesen seien, stünden im exakten Wortlaut bis heute in Geltung. Die vorliegenden Parteibegehren würden im Wesentlichen - in den entscheidungsrelevanten Fakten exakt - übereinstimmen. Es ergebe sich somit, dass sowohl Sach- und Rechtslage als auch Parteienbegehren gegenüber dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2021 unverändert geblieben seien. Eine rechtlich gesicherte Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche liege auch weiterhin nicht vor. Über die Frage, ob die Dienstbarkeit laut Servitutsvertrag 1972 eine Nutzung entsprechend der vorliegenden Planung zulasse, sei bislang kein Urteil des

zuständigen Zivilgerichts ergangen. Insbesondere sei in den von den Parteien ins Treffen geführten Entscheidungen der Zivilgerichte (OGH vom 20.3.2019, 5 Ob 17/19i, Landesgericht Innsbruck 2 R 22/22d, OLG Innsbruck vom 3.4.2025, 1 R 6/25d) nicht über diese Frage abgesprochen worden. Solange der gegenständliche Servitutsvertrag nicht geändert werde, weg falle oder ein rechtskräftiges (anderslautendes) Urteil des zuständigen Zivilgerichts ergehe, liege eine andere, neue Sache nicht vor. Mit einer Neuinterpretation des Servitutsvertrags in das bereits abgeschlossene Verfahren wieder einzusteigen sei nicht möglich. Paragraph 3, Absatz eins und Paragraph 34, Absatz 4, Litera b, TBO 2018, welche die für die Abweisung maßgeblichen Vorschriften gewesen seien, stünden im exakten Wortlaut bis heute in Geltung. Die vorliegenden Parteibegehren würden im Wesentlichen - in den entscheidungsrelevanten Fakten exakt - übereinstimmen. Es ergebe sich somit, dass sowohl Sach- und Rechtslage als auch Parteienbegehren gegenüber dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2021 unverändert geblieben seien.

9

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG könne im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Verhandlung entfallen, wenn u.a. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen sei oder bereits aufgrund der Aktenlage feststehe, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben sei. Das Verwaltungsgericht mache von seinem Ermessen, im Anwendungsbereich dieser Vorschrift trotz Parteiantrags keine Verhandlung durchzuführen Gebrauch. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG könne im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Verhandlung entfallen, wenn u.a. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen sei oder bereits aufgrund der Aktenlage feststehe, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben sei. Das Verwaltungsgericht mache von seinem Ermessen, im Anwendungsbereich dieser Vorschrift trotz Parteiantrags keine Verhandlung durchzuführen Gebrauch.

10

Dagegen richtet sich die vorliegende Revision mit dem Begehren, in der Sache selbst zu entscheiden, in eventuelle das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventuelle wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

11

Die belangte Behörde erstattete eine als „Revisionsbeantwortung“ bezeichnete Stellungnahme verbunden mit dem Antrag, der vorliegenden Revision Folge zu geben und in der Sache selbst zu entscheiden, in eventuelle die angefochtene Entscheidung ersatzlos zu beheben sowie der belangten Behörde einen Aufwandsersatz zuzuerkennen. Die Tiroler Landesregierung erstattete eine Stellungnahme, mit dem Antrag das angefochtene Erkenntnis im Sinne der geänderten Rechtslage und der wesentlichen Sachverhaltsänderungen zu revidieren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

12

Die Revision erweist sich angesichts der Ausführungen in der Zulässigkeitsbegründung zum Abweichen des Verwaltungsgerichtes von der näher zitierten, ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung als zulässig.

13

§ 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, lautet auszugsweise: Paragraph 24, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 138 aus 2017, lautet auszugsweise:

„§ 24. Verhandlung

(1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1.

der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist oder

...

(3) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. ...

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

...“

14

Das Verwaltungsgericht stützte sich zum Entfall einer mündlichen Verhandlung auf § 24 Abs. 2 VwGVG.Das Verwaltungsgericht stützte sich zum Entfall einer mündlichen Verhandlung auf Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG.

15

In den Fällen des § 24 Abs. 2 VwGVG liegt es im Ermessen des Verwaltungsgerichts, trotz Parteienantrages keine Verhandlung durchzuführen. Nach dem ersten Fall des § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann die Verhandlung auch dann entfallen, wenn der das Verfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen ist. Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur über die Zulässigkeit eines Antrags abgesprochen wird, nicht aber über die Sache selbst, ist jedenfalls keine (inhaltliche) Entscheidung über „eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“, sodass die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK nicht zur Anwendung kommt (vgl. VwGH 30.4.2019, Ra 2019/06/0057, mwN).In den Fällen des Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG liegt es im Ermessen des Verwaltungsgerichts, trotz Parteienantrages keine Verhandlung durchzuführen. Nach dem ersten Fall des Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann die Verhandlung auch dann entfallen, wenn der das Verfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen ist. Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur über die Zulässigkeit eines Antrags abgesprochen wird, nicht aber über die Sache selbst, ist jedenfalls keine (inhaltliche) Entscheidung über „eine strafrechtliche Anklage“ oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen“, sodass die Verfahrensgarantie des „fair hearing“ im Sinne des Artikel 6, Absatz eins, MRK nicht zur Anwendung kommt vergleiche , VwGH 30.4.2019, Ra 2019/06/0057, mwN).

16

Trotz Erfüllung des Tatbestandes des § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann jedoch in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens des Verwaltungsgerichts die Durchführung einer Verhandlung geboten sein, etwa wenn für die Zulässigkeit oder Rechtzeitigkeit der Beschwerde relevante Sachverhaltsfragen durch die strittige Auslegung von Urkunden und die beantragte Einvernahme von Personen zu klären sind (vgl. VwGH 14.5.2025, Ra 2024/12/0063, mwN).Trotz Erfüllung des Tatbestandes des Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann jedoch in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens des Verwaltungsgerichts die Durchführung einer Verhandlung geboten sein, etwa wenn für die Zulässigkeit oder Rechtzeitigkeit der Beschwerde relevante Sachverhaltsfragen durch die strittige Auslegung von Urkunden und die beantragte Einvernahme von Personen zu klären sind vergleiche , VwGH 14.5.2025, Ra 2024/12/0063, mwN).

17

Das Verwaltungsgericht ging hinsichtlich der im angefochtenen Erkenntnis ergänzend getroffenen Feststellungen von anderen Annahmen aus, als jenen, die dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde zugrunde lagen bzw. die dem Standpunkt der Revisionswerberinnen entsprochen hätten. Dabei stützte es sich auf eine tabellarische Übersicht der Änderungen am Bauvorhaben, zu welcher den Revisionswerberinnen keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde und kam auf Basis dieser Übersicht, entgegen der Beurteilung der belangten Behörde zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall von einer „res iudicata“ auszugehen sei. Mit dem im verwaltungsbehördlichen Verfahren eigenholten Amtssachverständigengutachten, welches von einer wesentlichen Änderung des Zufahrtbereiches ausging, sowie mit den umfangreichen Stellungnahmen der Revisionswerberinnen, in welchen das Beschwerdevorbringen der Mitbeteiligten konkret bestritten und relevantes Vorbringen im Hinblick auf die geänderte

Einfahrtssituation erstattet wurde, setzte sich das Verwaltungsgericht jedoch nicht auseinander.

18

Vor diesem Hintergrund wäre die Durchführung einer mündlichen Verhandlung jedoch trotz Erfüllung des Tatbestandes des § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG geboten gewesen. Indem das Verwaltungsgericht dies unterlassen hat, hat es sein Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet. Vor diesem Hintergrund wäre die Durchführung einer mündlichen Verhandlung jedoch trotz Erfüllung des Tatbestandes des Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG geboten gewesen. Indem das Verwaltungsgericht dies unterlassen hat, hat es sein Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

19

Es ist angesichts des oben dargestellten Sachverhaltes nicht auszuschließen, dass das Verwaltungsgericht bei Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

20

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof war gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 abzusehen. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof war gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, abzusehen.

Im Hinblick auf die Gestaltung des Spruches des angefochtenen Erkenntnisses wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die abändernde Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes über die Sache des Verwaltungsverfahrens (hier: Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung) an die Stelle des Bescheides der belangten Behörde tritt. Einer vorherigen Aufhebung (oder wie im Revisionsfall gar: ersatzlosen Behebung) des angefochtenen Bescheides bedarf es dazu nicht; eine ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides würde für sich bereits eine Entscheidung in der Sache darstellen und eine neuerliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand grundsätzlich ausschließen (vgl. zum Ganzen VwGH 4.11.2025, Ro 2023/06/0003, mwN). Im Hinblick auf die Gestaltung des Spruches des angefochtenen Erkenntnisses wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die abändernde Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes über die Sache des Verwaltungsverfahrens (hier: Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung) an die Stelle des Bescheides der belangten Behörde tritt. Einer vorherigen Aufhebung (oder wie im Revisionsfall gar: ersatzlosen Behebung) des angefochtenen Bescheides bedarf es dazu nicht; eine ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides würde für sich bereits eine Entscheidung in der Sache darstellen und eine neuerliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand grundsätzlich ausschließen vergleiche , zum Ganzen VwGH 4.11.2025, Ro 2023/06/0003, mwN).

21

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Zur Erhebung einer Parteibeschwerde nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG ist legitimiert, wer behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein; zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründen, zählen sowohl einfachgesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (vgl. VwGH 14.3.2024, Ro 2022/11/0003, mwN). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Zur Erhebung einer Parteibeschwerde nach Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG ist legitimiert, wer behauptet, durch den angefochtenen Bescheid in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein; zu den subjektiven Rechten, deren mögliche Verletzung die Beschwerdelegitimation begründen, zählen sowohl einfachgesetzlich wie auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vergleiche , VwGH 14.3.2024, Ro 2022/11/0003, mwN).

22

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts befinde sich die Zufahrt zum Bauvorhaben an der Ostseite der Bauliegenschaften und führe über das Grundstück der Mitbeteiligten. Nach dem Revisionsvorbringen hätten die Revisionswerberinnen nunmehr dieses - mit der Dienstbarkeit belastete - Grundstück erworben. Im fortgesetzten Verfahren wird daher zu prüfen sein, ob die Mitbeteiligten im vorliegenden Verfahren weiterhin in ihren subjektiven Rechten verletzt sein können und ihnen im Verfahren insoweit Parteistellung zukommt.

23

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

24

Das Kostenersatzbegehren der belangten Behörde war abzuweisen, weil anderen Parteien als der revisionswerbenden Partei (so insbesondere der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, wenn diese nicht selbst Revision erhebt) auch dann, wenn sie beantragen, der Revision stattzugeben, bei Aufhebung der angefochtenen Entscheidung kein Kostenersatz zusteht, da ein Beitritt als Streithelfer auf Seiten der revisionswerbenden Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof im Gesetz nicht vorgesehen ist (vgl. VwGH 28.6.2021, Ra 2019/05/0327, mwN). Das Kostenersatzbegehren der belangten Behörde war abzuweisen, weil anderen Parteien als der revisionswerbenden Partei (so insbesondere der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, wenn diese nicht selbst Revision erhebt) auch dann, wenn sie beantragen, der Revision stattzugeben, bei Aufhebung der angefochtenen Entscheidung kein Kostenersatz zusteht, da ein Beitritt als Streithelfer auf Seiten der revisionswerbenden Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof im Gesetz nicht vorgesehen ist vergleiche , VwGH 28.6.2021, Ra 2019/05/0327, mwN).

Wien, am 20. Jänner 2026

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen
VwRallg9/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Inhalt
der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch Beschränkungen der
Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung
der Vorinstanz)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025060261.L00

Im RIS seit

17.02.2026

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at